



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	HMU Health and Medical University		
Studiengang	Biomedizin		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B. Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	k.A.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Tanja Allinger		
Akkreditierungsbericht vom	13.08.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	10
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	14
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	15
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	17
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	17
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	19
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	22
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	22
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	22

4	Datenblatt	23
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	23
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	23
5	Glossar.....	24

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die HMU Health and Medical University (HMU) wurde am 15.11.2019 durch das Land Brandenburg als private staatlich anerkannte Universität im Bereich Gesundheit und Medizin anerkannt. Die Universität trägt den Namen HMU Health and Medical University und hat ihren Sitz in Potsdam. Träger der Universität ist die HMU Health and Medical University GmbH. Der Studienbetrieb an den zwei Fakultäten – Gesundheit und Sport sowie Medizin – wurde zum Wintersemester 2020/2021 (01.10.2020) aufgenommen. Der Bachelorstudiengang ist an der Fakultät Gesundheit und Sport angesiedelt. Die Fakultät Gesundheit und Sport bietet unter anderem neben den universitären Studiengängen Psychologie (B.Sc.), Psychotherapie (M.Sc.) und Medizinpädagogik (M.Ed.) auch anwendungsorientierte Studiengänge mit Fachhochschulstatus an. Dazu zählen die Bachelorstudiengänge Medizinpädagogik (B.A.), Gesundheitsmanagement, Schwerpunkt Medical Controlling (B.Sc.), Biomedizin (B.Sc.), Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball (B.Sc.), Physiotherapie (B.Sc.) und die Masterstudiengänge Sportwissenschaft Trainer:in im Teamsport Fußball (M.Sc.), Sports Management and Legal Skills (M.Sc.), Sportpsychologie (M.Sc.), Sportwissenschaft Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung (M.Sc.) und Sportphysiotherapie für Team- und Individual sportarten (M.Sc.). An der Fakultät Medizin wird der Staatsexamensstudiengang „Humanmedizin“ angeboten.

Der von der HMU, Fakultät Gesundheit und Sport, angebotene Studiengang „Biomedizin“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.605 Stunden Präsenzstudium (Kontaktstudium), 920 Stunden Praktikum und 2.875 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs „Biomedizin“ ist die Berechtigung zum Studium in Bachelorstudiengängen gemäß § 10 Brandenburgischem Hochschulgesetz (BbgHG). Im Mittelpunkt des Bachelorstudiengangs „Biomedizin“ stehen Fragestellungen der naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen und der Planung, Durchführung und Analyse experimenteller Forschung in der Biomedizin. Es vermittelt theoretische und praktische Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen in einer Weise, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, Kenntnisse der Biomedizin auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und Entwicklung und in entsprechenden Managementbereichen in unterschiedlichen Berufsfeldern anzuwenden sowie gemeinsam mit anderen Wissenschaftlern

neue Lösungen und Erkenntnisse zu generieren. Dabei sollen sie diese Lösungen auch wirtschaftlich bewerten und in den Kontext der Biomedizin und des Gesundheitswesens einordnen können. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der zu akkreditierende Studiengang wird an der Fakultät für Gesundheit und Sport angeboten. Zentrales Thema der Universität ist die Akademisierung der Gesundheitsberufe.

Die während der Begutachtung anwesenden Studierenden aus dem Staatsexamensstudiengang „Humanmedizin“ äußern sich in den Gesprächen äußerst zufrieden über ihr Studium sowie die Betreuung und Unterstützung durch die Lehrenden an der HMU. Ihre Meinung wird von der HMU aufgegriffen und wertgeschätzt. An der Universität sind niederschwellige Kommunikationsmöglichkeiten gegeben, die Serviceorientierung ist hoch. Eine enge Anbindung an die HMU ist gewährleistet und sie fühlen sich in allen Belangen wahrgenommen.

Der Bachelorstudiengang „Biomedizin“ wird als Vollzeitstudium in Präsenz an der HMU angeboten. Das Konzept des eingereichten Studiengangs erscheint den Gutachter:innen schlüssig und bedarfsorientiert. Die Motivation zur Einrichtung des Studiengangs wirkt durchdacht. Die Gutachter:innen zeigen sich von den umfassend ausgearbeiteten Handlungsanleitungen im Bereich Digitalisierung und KI beeindruckt. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Studiengangs sind positiv zu bewerten. Die Studierbarkeit ist in den Augen der Gutachter:innen gegeben, und eine Bandbreite an Prüfungsformen kommt in dem Studiengang zum Einsatz. Das in dem Studiengang implementierte Praktikum stellt den Praxisbezug des Studiengangs sicher. Grundsätzlich sind die Gutachter:innen der Ansicht, dass der Studiengang über ein gut durchdachtes Konzept verfügt, das auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragt wird.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Biomedizin“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul M24 „Bachelorarbeit“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit (12 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Auf das Kolloquium entfallen drei CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Biomedizin“ sind gemäß § 2 der Zulassungs- und Auswahlordnung (ZAO) eine Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Zusätzlich wird mit allen Bewerber:innen ein Aufnahmegespräch geführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Biomedizin“ wird gemäß § 8 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, 20 oder 25 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium, Selbststudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Biomedizin“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul M24 „Bachelorarbeit“ 360 Stunden an Workload (15 CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (3 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 3 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.605 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 920 Stunden auf Praxis und 2.875 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (M18 „Berufsfeldererkundung“, 15 CP – 120 Stunden Praxis, M19 „Praktikum“ 30 CP – 800 Stunden Praxis).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 7 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Es handelt sich bei dem Bachelorstudiengang „Biomedizin“ um eine Konzeptakkreditierung. Schwerpunkte der Begutachtung im Bereich der „Biomedizin“ waren die Durchführung und die Organisation bzw. Regelung der Praxisphasen. Die Universität hat im Nachgang der Begehung eine Praktikumsordnung vorgelegt. Auf curricularer Ebene wurde die Aufnahme des Patentrechts thematisiert. Weitere Themen waren das Lehrpersonal sowie das mehrstufige Qualitätsmanagementsystem.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Laut § 5 der SPO ist das Bachelorstudium „Biomedizin“ ein grundständiges Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Im Mittelpunkt des Studiums stehen Fragestellungen der naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen und der Planung, Durchführung und Analyse experimenteller Forschung in der Biomedizin. Hierzu implementiert der Studiengang aufbauend auf medizinischen und naturwissenschaftlichen Kompetenzen ein interdisziplinäres Studium, in dem neben den biomedizinischen Fächern auch wirtschaftliche Fragestellungen behandelt werden. Die Absolvent:innen sollen so in die Lage versetzt werden, ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Verwertung auch ökonomisch zu bewerten. Kernthema der Kompetenzentwicklung ist die Analyse, Konzeption und Umsetzung von Untersuchungsmethoden für biologische Materialien. Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums die wesentlichen Theorien, Technologien und Methoden zur Erforschung biomedizinischer Fragestellungen erlernen und selbstständig beherrschen. Das Bachelorstudium „Biomedizin“ vermittelt einschlägige Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen in einer Weise, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden. Über die fachwissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse hinaus verfügen die Absolvent:innen über Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg.

Mit dem Studium in „Biomedizin“ können Aufgaben in verschiedenen Organisationen der biomedizinischen Forschung und Verwaltung übernommen werden. So z.B. in der Grundlagenforschung, in der angewandten Forschung und Entwicklung (zum Beispiel von Arzneimitteln), in der Analyse, in der Vermarktung und im Qualitätsmanagement. Arbeitsfelder finden die Absolvent:innen u.a. bei Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Laboren, Unternehmen der Biotechnologie, pharmazeutischen Unternehmen, Unternehmen verwandter Märkte oder Unternehmen der Medizintechnik. Ebenso besteht die Möglichkeit, direkt im Anschluss an das Bachelorstudium einen weiterführenden Masterstudiengang zu absolvieren und sich für weitere Positionen zu qualifizieren.

Das Konzept des Bachelorstudiengangs „Biomedizin“ trägt den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der beruflichen Praxis in den biomedizinischen sowie bioinformatischen und

zugeordneten Management-Anwendungsfeldern Rechnung und führt zu einer fachlich professionellen und wissenschaftlichen Handlungskompetenz. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte in den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, aber auch der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des zur Akkreditierung eingereichten Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen schlüssig und bedarfsorientiert. Die Motivation zur Einrichtung des Studiengangs ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar und durchdacht. Die Universität verweist auf das hochschulübergreifende Konzept der Interdisziplinarität und Interprofessionalität. An der HMU wird der Studiengang Humanmedizin angeboten, wodurch bereits die entsprechende Ausstattung als auch klinische Kooperationspartner, die Fragestellungen aus klinischer Sicht abdecken, vorhanden sind.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der hohen Gewichtung von Ethik im Studiengang. Die Universität erläutert deren hohen Stellenwert damit, dass die Ethik für die wissenschaftliche Integrität als essentiell angesehen wird. Studierende sollen früh mit diesen Themen konfrontiert werden, um unter anderem die gesellschaftliche Verantwortung zu schulen. Die Gutachter:innen begrüßen die gemachten Aussagen.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen bzw. Modulverantwortlichen und den Lehrenden aus den identischen Studiengängen im Hochschulverbund der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der HMU bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt. Die angeführten Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen Studiengang in diesem Bereich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Biomedizin“ gliedert sich in fünf Kompetenzfelder: Berufliche Handlungskompetenzen, Berufsübergreifende Handlungskompetenzen, Erweiterte Fachkompetenzen, Anwendungsfelder und anwendungsorientierte Praxis, wissenschaftliche und methodische Kompetenzen.

Der Studienverlauf kann folgender Modulübersicht entnommen werden.

Fakultät Gesundheit und Sport - Modulübersicht												
Bachelorstudiengang												
Biomedizin												
Vollzeitmodell												
Kompetenz-feld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden			CP	Prüfungs-leistungen					
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Semester	Art		
Berufliche Handlungskompetenzen	M1	Physik	4						5	1	KLS	
	M2	Chemie	4						5	1	KLS	
	M3	Biologie	4						5	1	KLS	
	M4	Bioinformatik				4			5	5	PJ	
	M5	Pharmakologie				4			5	5	KLS	
Summe									25			
Berufsübergreifende Handlungskompetenzen	M6	Ethik in Gesundheit und Medizin	4						5	1	PRÄS	
	M7	Interprofessionelle Kompetenzen		4					5	2	PRÄS	
	WPM	Wahlpflichtmodul		4					5	2	je nach Wahlmodul	
	Summe								15			
Erweiterte Fachkompetenzen	M8	Anatomie und Krankheitslehre	4	4					10	1 u. 2	KLS	
	M9	Histologie			4				5	3	KLS	
	M10	Physiologie		4	4				10	2 u. 3	KLS	
	M11	Biochemie		4	4				10	2 u. 3	KLS	
	M12	Molekularbiologie			4				5	3	KLS	
	M13	Molekulare Physiologie			4				5	3	KLS	
	M14	Zell- und Strukturbioologie			4				5	3	KLS	
Summe									50			
Anwendungsfelder und anwendungsorientierte Praxis	M15	Clinical Research I und II				4	4	10	6	PRÄS		
	M16	Digital Health Management					4	5	6	PRÄS		
	M17	Management im Gesundheitswesen					4	5	5	PRÄS		
	M18	Berufsfelderkundung				studienbegleitend		5	2 - 5	TN		
	M19	Praktikum							30	4	BER	
	Summe								55			
Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen	M20	Wissenschaftliches Arbeiten	4						5	1	PJ	
	M21	Mathematik und Statistik					4	5	5	KLS		
	M22	Datenbanken und Systembiologie					4	5	5	KLS		
	M23	Experimentelle Methoden der Biomedizin						4	5	6	KLS	
	M24	Bachelorarbeit (12 CP) mit Kolloquium (3 CP)						2	15	6	BAR, KOL	
	Summe								35			
Gesamtsumme SWS/Semester			24	20	24	0	24	14				
Gesamtsumme CP/Semester			30	30	30	30	30	30	180			

Im Rahmen der beruflichen Handlungskompetenz werden zunächst Kenntnisse in den grundlegenden naturwissenschaftlichen Fächern Physik (M1), Chemie (M2) und Biologie (M3) vermittelt. In der Bioinformatik (M4) werden grundlegende Kompetenzen zum Umgang mit bioinformatischen Fragestellungen und Methoden vermittelt. In der Pharmakologie (M5) werden Grundprinzipien der Arzneimittelwirkung und der präklinische Entwicklungsprozess von Arzneimitteln thematisiert.

Für die berufsübergreifenden Handlungskompetenzen werden den aktuellen Entwicklungen angepasste Module zur ethischen Betrachtung in Gesundheit und Medizin (M6) und zur interprofessionellen Zusammenarbeit in biomedizinischen Berufsfeldern (M7) implementiert. Außerdem wird in diesem Kompetenzfeld auch das Wahlpflichtmodul (WPM) aus dem interdisziplinären Wahlmodulprogramm „New Generation of Health Professionals“ angeboten

Für das Kompetenzfeld der erweiterten Fachkompetenzen werden spezifische humanbiologische Fachgebiete vertiefend im Kontext der Biomedizin behandelt. Hierbei werden die Histologie, die makroskopische Anatomie des Menschen und Grundzüge der Krankheitslehre (M8 und M9) und

die physiologischen Funktionen (M10) vermittelt. Entsprechend der biomedizinischen Ausrichtung liegt der Schwerpunkt auf dem Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften: In der Biochemie werden Stoffwechselprozesse thematisiert (M11), und in der Molekularbiologie die molekularen Grundlagen der Ausführung und Weitergabe der Erbinformation mit medizinischem Bezug (M12). Des Weiteren werden anhand ausgewählter physiologischer Abläufe die molekularen Grundlagen der Physiologie beleuchtet (M13) und die Zusammenhänge zellbiologischer Funktionen mit den molekularen Strukturen verknüpft (M14).

Im Kompetenzbereich der praktischen Anwendung werden Kenntnisse in den Anwendungsfeldern zur Planung und Durchführung klinischer Studien (M15), zur Entwicklung und dem Einsatz digitaler Methoden in der Gesundheitsversorgung (M16) vermittelt. Weiterhin werden Aspekte der Gesundheitsökonomie und deren rechtlichen Rahmenbedingungen beleuchtet (M17). Weiterhin ermöglichen zwei Module, vertiefte praktische Erfahrungen zu sammeln: die Berufsfelderkundung zur klinischen Medizin und Forschung (M18) und durch praktische Mitarbeit in einem Forschungsprojekt in der biomedizinischen Forschung (M19).

Dem Kompetenzfeld der wissenschaftlichen und methodischen Kompetenz ist zunächst ein Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten zugeordnet, in dem grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen zur allgemeinen wissenschaftlichen Herangehensweise vermittelt werden (M20). Mathematische und statistische Auswertungen und Betrachtungen wissenschaftlichen Arbeitens, werden zugeschnitten auf diesen Studiengang in einem weiteren Modul vertieft (M21). In zwei weiteren Modulen werden Kompetenzen in der biomedizinischen Forschung vertieft, zum einen der Umgang mit Datenbanken und systembiologische Ansätze (M22), zum anderen experimentelle Methoden der Biomedizin (M23). Der Bachelorstudiengang schließt mit der Erstellung der Bachelorarbeit (M24), mit der die Fähigkeiten zur eigenständigen Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und deren Verteidigung in einem mündlichen Kolloquium ab.

Der Praxisbezug ist im Bachelorstudiengang „Biomedizin“ laut Universität immanent. Das Curriculum ist aus den Anforderungen der Praxis heraus entwickelt worden und berufsfeldbezogen ausgerichtet. Das Praktikum erfolgt im vierten Semester im Rahmen von Modul M19 (30 CP) und hat einen Umfang von 800 Stunden. Das Praktikum dient dem Kennenlernen des Praxisalltags in der biomedizinischen Forschung oder medizinischen Versorgung. Die Studierenden sind in der aufnehmenden Institution (extern oder hochschulintern) in praktische Arbeitsabläufe in der biomedizinischen Forschung oder der klinischen Medizin involviert und führen begleitet praktische Tätigkeiten durch. Dabei werden neben der praktischen Durchführung, in der die im Studium theoretisch erworbenen Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten in die Praxis umgesetzt werden können, auch die Planung und die Auswertung der Tätigkeiten verdeutlicht. Abhängig von der Einrichtung oder dem Institut können die Studierenden über den Zeitraum des Praktikums ein konkretes Projekt mit verschiedenen Arbeitsschritten bearbeiten oder vielfältige praktische Erfahrungen in unterschiedlichen, nicht zusammenhängenden Prozessen sammeln.

Im Studiengang kommen verschiedene Lehr-Lernmethoden zum Einsatz: Vorlesungen, Seminare, Fallstudien, Gruppenarbeiten, Supervisionen, Projekte und Praktika genannt.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Biomedizin“ sind gemäß § 2 der Zulassungs- und Auswahlordnung (ZAO) eine Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Zusätzlich wird mit allen Bewerber:innen ein Aufnahmegespräch geführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort nach der Lage von Modul 21 „Mathematik und Statistik“. Dieses Modul ist im Studienverlauf nach dem Praktikum angesiedelt. Die Universität erläutert, dass dieses Modul im fünften Semester höhere und vertiefte Statistik zum Inhalt hat. Grundlagen in diesem Bereich werden von den Studierenden bereits im ersten Semester erlernt. Sollten im Praktikum statistische Methoden benötigt werden, die im bisherigen Studienverlauf bisher nicht erlernt wurden, so sind die Modulbetreuer:innen zuständig, ggf. fehlendes Wissen zu vermitteln. Die Gutachter:innen können die gemachten Aussagen nachvollziehen.

Eine weitere Frage der Gutachter:innen betrifft die Schulung der Studierenden im wissenschaftlichen Schreiben. Die Universität verweist an dieser Stelle ebenfalls auf das im ersten Semester angesiedelte Modul M20 „Wissenschaftliches Arbeiten“. Hier lernen Studierende das Verständnis von wissenschaftlichen Texten. Ferner verweist die Universität auf die naturwissenschaftlichen Fächer, in denen die Studierenden praktische Anteile in Laboren durchführen. Die Dokumentation dieser Praktikumsanteile sowie die Erstellung eines Berichtes im Praxissemester dienen der Schulung des wissenschaftlichen Schreibens. Die Gutachter:innen sind mit den gemachten Ausführungen zufrieden.

In diesem Zusammenhang thematisieren die Gutachter:innen die Regelung des Praktikums von Modul M19. Die Universität verweist auf die Praktikumsordnung. Diese liegt den Gutachter:innen zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor. Im Nachgang hat die Universität die Praktikumsordnung vorgelegt. Die Universität geht weiterhin darauf ein, dass die Praktikumsstelle geprüft wird, i.d.R. von der Studiengangsleitung. Nach der Zulassung kann das Praktikum begonnen werden. Etwa ein Drittel der Studierenden absolviert das Praktikum intern in Forschungsgruppen. Als Beispiele werden hier die Immunologie sowie die Neurowissenschaften genannt. Grundsätzlich ist die Wahl der Praktikumsstelle bei entsprechender Eignung frei wählbar. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und sehen das Praktikum als ausreichend geregelt an.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Berücksichtigung von Patentrecht im Curriculum. Die Universität nimmt diese Anregung wohlwollend entgegen. Die Gutachter:innen empfehlen die transparente Ausweisung von Inhalten zum Patentrecht im Curriculum.

Ein weiteres Thema vor Ort stellt die Digitalisierung an der Universität dar. Die Universitätsleitung und die Gutachter:innen sind sich einig, dass die Entwicklungen in diesem Bereich enorm sind. Die Universität erläutert, dass sich eine Gruppe hochschulübergreifend aus dem Hochschulverbund regelmäßig zu den Entwicklungen und Möglichkeiten bspw. in der Didaktik und in der Forschung austauscht. Die möglichen Problematiken werden im Blick behalten. Geplant ist ein „KI-Booster“, der über den aktuellen Status quo informiert, bspw. Informationen über KI-Tools, die in der interaktiven Lehre verwendet werden können. Die Universität legt an der Begehung drei Dokumente in diesem Bereich vor: „Strategie zur Digitalisierung und zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Studium und Lehre“ sowie eine „Handreichung für Lehrende zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) in der Lehre“ und eine „Handreichung für Studierende zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) in der Lehre“. Die Gutachter:innen zeigen sich von der umfassenden Ausarbeitung der Papiere beeindruckt und sehen diese als wertvolle Unterstützung für alle Hochschulangehörigen bei der Nutzung von KI an.

Weiterhin zeigen sich die Gutachter:innen beeindruckt, dass mit jedem Studierenden ein individuelles Aufnahmegerespräch durchgeführt wird. Die Universität erläutert, dass sie mit den Aufnahmegeresprächen sicherstellen möchte, dass die Studierenden ihr Studium auch erfolgreich beenden können. Beispielsweise sind die Gründe für den Beginn des Studiums Thema beim Aufnahmegerespräch ebenso wie die Motivation zur Aufnahme des Studiums. Im Fokus steht sicherzustellen, dass die Bewerber:innen dem Studiengang gewachsen sind. Die Gutachter:innen schätzen die Durchführung von Aufnahmegeresprächen und zeigen ihre Anerkennung für dieses Vorgehen, das viel Zeit in Anspruch nimmt.

Der strukturelle Aufbau des Studiengangs in Form von fünf Kompetenzfeldern wird von den Gutachter:innen als klar durchdacht und schlüssig bewertet. Der Studiengang entspricht nach Auffassung der Gutachter:innen den Anforderungen eines Bachelorstudiums gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Lernergebnisse in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind kompetenzorientiert formuliert. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind im Studiengang der Erwerb von Schlüsselkompetenzen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden angelegt bzw. gegeben.

Abschließend kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut

und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben ist. Es handelt sich in den Augen der Gutachter:innen um einen gut konzipierten Bachelorstudiengang, der gesellschaftliche relevante Themen aufweist und Praxiszeiten integriert. Die im Selbstbericht und im Modulhandbuch dargestellten und vor Ort erläuterten Lehr-, Lern- und Prüfungsformen halten die Gutachter:innen für vielfältig, ausgewogen und adäquat, sodass nach ihrer Einschätzung aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Inhalte zum Patentrecht sollten im Curriculum transparent ausgewiesen werden.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die HMU sieht internationale Mobilität und internationale Kooperation zunehmend als Voraussetzungen einer erfolgreichen Karriere. Die Universität verfügt über ein Kooperationsnetzwerk, welches auf der Website dargestellt und öffentlich einsehbar ist. Die Universität strebt einen Ausbau der Kooperationen an. Das International Office unterstützt die Studierenden bei Auslandssemestern, berät rund um die Wahl und Anerkennung ausländischer Module und unterstützt bei der Absolvierung vorbereitender Sprachkurse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutert die Universität ihre Erfahrungen zur Mobilität in diesem Studiengang aus dem Hochschulverbund. Aus Sicht der Universität bietet es sich an, das Praxissemester im Ausland durchzuführen. Studierende aus dem Hochschulverbund haben sich auch bereits um Praktikumsplätze im Ausland beworben. Die Universität unterstützt die Studierenden aktiv bei der Realisierung der individuellen Auslandsaufenthalte.

Insgesamt sind nach Auffassung der Gutachter:innen in dem Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Zu den Lehrenden an der HMU gehören ordnungsgemäß berufene Professor:innen und wissenschaftliche Mitarbeitende mit Schwerpunkt Lehre bzw. Lehre und Forschung. Ergänzend kommen Lehrbeauftragte hinzu, die Lehraufträge semesterweise übernehmen.

In der Fakultät Gesundheit und Sport sind aktuell (Stand: SoSe 2025) 14 Professor:innen mit einem Stellenumfang von 13,67 VZÄ und elf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Umfang von 8,16 VZÄ beschäftigt.

Die Universität hat den Personalaufwuchsplan für den Bachelorstudiengang „Biomedizin“ im Selbstbericht abgebildet. Für den Bachelorstudiengang liegt bereits eine Professur mit der Denomination „Grundlagen der Medizin“ vor. Die weitere Personalaufwuchsplanung für den Bachelorstudiengang plant im weiteren Studienverlauf die Berufung einer weiteren Professur im Umfang

von 0,5 VZÄ. Geplant ist – vorbehaltlich der Entscheidung des Fakultätsrates – folgende Denomination:

- Denomination „Biomedizin“

Zur didaktischen Weiterbildung für Lehrende bietet der Hochschulverbund ein Programm für hochschulidaktische Weiterbildungen an. Ebenso besteht unter anderem die Möglichkeit, an Kongressen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Technikschulungen teilzunehmen. Allen Lehrenden, die bisher nicht anderweitige hochschulidaktische Qualifikationen erworben haben, wird das Absolvieren oder Belegen einzelner Module des Masterstudiengangs „Medical and Health Education“ an der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (MSH) empfohlen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheides der Fakultät Gesundheit und Sport werden mindestens 50 % der Lehrnachfrage von professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 50 % über festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehraufträge.

Die Universität verfügt über eine Berufungsordnung und in der Grundordnung sind Regelungen für die Auswahl von Lehrbeauftragten hinterlegt. Des Weiteren regelt eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen formale, strukturelle und inhaltliche Anforderungen an Lehrbeauftragte. Als generelle Kriterien zur Auswahl gelten pädagogische Erfahrung, akademischer Abschluss und mehrjährige berufliche Erfahrung.

Anteilig können die Studiengänge darüber hinaus auf 10,20 VZÄ im Bereich Wissenschaftsmanagement und auf 14,775 VZÄ nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Bereich Studierendenservice, Bewerber:innenmanagement, Studienberatung, Marketing, Ressourcenmanagement, IT zurückgreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Start des Studiengangs ist für das Wintersemester 2025/2026 vorgesehen. Eine Professur mit der Denomination „Grundlagen der Medizin“ für diesen Studiengang ist bereits besetzt.

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für den Bachelorstudiengang „Biomedizin“ vorhanden sein wird, sofern die weitere Berufung und die Besetzung der Stellen gemäß dem Aufwuchsplan erfolgen. Die von der Universität vorgestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals werden von den Gutachter:innen als angemessen erachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die HMU hat ihren Sitz in Potsdam. Insgesamt greift die HMU an drei verschiedenen Standorten auf Vorlesungs-, Seminar-, Büro-, Arbeitsräume mit knapp 4.800 qm zurück.

Der Campus der HMU auf dem Gelände des Ernst von Bergmann Klinikums, ein Gebäude mit ca. 2000 m², wurde vorher als Schulgebäude für die Ausbildung von Gesundheitsberufen genutzt. Dort befinden sich Seminarräume, Büros für die Professor:innen, Lehrkräfte sowie Mitarbeiter:innen in Forschungsprojekten und Instituten, Laborräume für die Praktika in der Humanmedizin, Skill Labs, Loungebereiche u.a. Die Nutzung der gesamten Infrastruktur wie Mensa, Kita, Fitnessbereich und auch des Hörsaals im Ernst von Bergmann Klinikum sind Bestandteil der Nutzungsplanung.

Die Universitätsbibliothek ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek ohne Archivierungsauftrag. Der physische Medienbestand der Hochschulbibliothek umfasst aktuell rund 9.000 Medieneinheiten und wird laufend ausgebaut. Die Studierenden, Lehrenden und Forschenden der Universität

haben die Möglichkeit, die Serviceleistungen nahezu aller wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bzw. des KOBV (Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin - Brandenburg) zu nutzen. Der Aufbau und Ausbau des E-Book-Angebotes erfolgt kooperativ innerhalb des Hochschulverbundes. Das Datenbankangebot besteht aus dem universitätseigenen Online-Katalog und der E-Book-Plattform MiliBib. Von besonderer Bedeutung für die Literaturversorgung der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Forschenden der Universität sind die für die Universität lizenzierten Fachdatenbanken. Alle Fachdatenbanken, ebenso die E-Book-Plattformen, sind für alle Nutzen-den unabhängig ihres derzeitigen persönlichen Standortes jederzeit außerhalb der Räumlichkeiten der Universität durch den universitätseigenen VPN-Client (Virtual Private Network) nutzbar.

Das digitale Campus-Management-System TraiNex ergänzt das Lehrsystem um eine elektronische Komponente, auf der weitere Aufgaben bereitgestellt werden können. Damit entsteht in Ergänzung zum Präsenzunterricht ein digitaler Lernraum, der zur besseren Strukturierung der Selbstlernphase dient. Als Kommunikations- und Kollaborationsplattform setzt die Universität Microsoft Teams ein, innerhalb derer Lernende und Lehrende auch über den Unterricht hinaus kommunizieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Stipendien an der Universität. Die Universität führt aus, dass es ein Gesamtstipendienprogramm für die Universität mit einem festen Budget gibt. Die Stipendien gehen an alle Studierenden. Über die Website der Universität sind die Finanzierungsmöglichkeiten einsehbar und werden zusätzlich in Form einer Finanzierungsbrochüre, die zum Download bereitsteht, zur Verfügung gestellt. Aus Sicht der Gutachter:innen stehen den Studierenden ausreichende Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Angesprochen werden von den Gutachter:innen die örtlichen Gegebenheiten der Universität. Die anwesenden Studierenden zeigen sich sehr zufrieden mit der Ausstattung und dem Campus. Ein Wunsch, der von den Studierenden geäußert wird, ist die Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze an der Universität.

Weiter erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Ausstattung der Laborplätze (S1 und Zellkultur) an der Universität. Die Universität zeigt im Rahmen der Begehung eine Präsentation, die vorhandene Ausstattung. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass an der Universität ebenfalls der Staatsexamensstudiengang „Humanmedizin“ angeboten wird, dessen Ausstattung auch für den Studiengang „Biomedizin“ genutzt werden kann. Anhand der Gespräche und der in der Präsentation gezeigten Räumlichkeiten und Ausstattungen schätzen die Gutachter:innen die Ausstattung an der Universität als adäquat ein.

Die Studierenden berichten weiterhin, dass es zweimal pro Semester im Rahmen der Studierendenratssitzung einen Austausch mit der Geschäftsführerin gibt. Bei Problemen wird zeitnah nach Lösungen gesucht. Die Gutachter:innen begrüßen den niederschwelligen Austausch.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Universität ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 7 bis 9 der RPO definiert und geregelt. In dem Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Dauer in Minuten und der maximale Umfang der schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der RPO festgelegt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einem Leistungsnachweis ab. Die Studierenden sollen im Rahmen der Prüfungen vor allem zeigen, dass sie über ein breites, aktuelles und interdisziplinäres Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebietes verfügen, ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden besitzen und in der Lage sind, ihr Wissen in alle Richtungen zu vertiefen – also auf lebenslanges Lernen vorbereitet sind. Ebenso sollen sie die eigenständige, systematische und reflektierende Anwendung des Gelernten in Anwendungs- und Handlungssituationen zeigen.

Die Modulprüfungen werden je nach Prüfungsform parallel zur Lehrveranstaltung (bspw. Referate), am Ende der Lehrveranstaltungen (bspw. Klausur) oder in einem festgelegten Prüfungszeitraum am Semesterende (bspw. Hausarbeit) abgelegt.

Folgende Prüfungen sind im Studiengang „Biomedizin“ vorgesehen:

Prüfungsform	Anzahl je Semester					
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Klausur	4	3	6		3	1
Präsentation	1	1			1	2
Projekt	1				1	
Bericht				1		
Teilnahme						
Je nach Wahlmodul		1				
Bachelorarbeit mit Kolloquium						1
GESAMT	6	5	6	1	5	4

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachter:innen der Feststellung, ob die formulierten Lernziele erreicht wurden. Sie schätzen die Prüfungen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ein. Ein ausgewogener Prüfungsmix wird wahrgenommen. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Universität hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Biomedizin“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters bzw. eines Studienjahres zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Das Semester unterliegt einer Einteilung in Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum. Diese Zeiträume sind zwischen dem Prüfungswesen und der Stundenplanung abgestimmt, sodass eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. Zu Beginn jedes Semesters werden die Stundenplanungen für jeden Studiengang veröffentlicht. Beide Maßnahmen führen dazu, dass es keine Überschneidungen gibt.

Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten erhalten die Studierenden durch die Allgemeine Studienberatung, fachliche Beratung erfolgt durch das Lehrpersonal. Des Weiteren können die Studierenden auf Beratungs- und Informationsangebote folgender Einrichtungen zurückgreifen: Bewerbungsmanagement, Prüfungsbüro, Studium und Lehre, Seminargruppenleitung, Career Center, International Office, Psychosoziale Beratung, Studierendenservice, Gleichstellungsberatung.

Auf der Website sind Informationen zu Studieninhalten, Studiengangsorganisation, Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsprozessen sowie Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Über das Campus-Management-System TraiNex können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen.

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 Abs. 1 der RPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 21 Abs. 6 der RPO bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HMU versteht sich als Präsenzuniversität und bietet ihren Unterricht, abgesehen von Ausnahmen, in Präsenz an. Der Nutzen und die Möglichkeiten, die sich aus den Erfahrungen mit digitalen Lehr- und Lernmethoden ergeben, werden jedoch erkannt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass auch virtuelle Elemente in das Studium integriert werden, beispielsweise durch die Bereitstellung von Online-Vorlesungen oder die Option, sich per Zuschaltung an Präsenzveranstaltungen zu beteiligen. Diese Ergänzungen können den Studierenden, insbesondere in besonderen Lebenslagen, zusätzliche Flexibilität bieten. Die Gutachter:innen nehmen die Aussagen zur Kenntnis.

Für unterschiedliche Problemlagen der Studierenden stehen Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Studierende können den unmittelbaren Kontakt mit Lehrenden suchen. Die befragten Studierenden aus dem Humanmedizinstudiengang der Universität bestätigen im Gespräch die gute Betreuung.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Universität einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module umfassen maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Prüfungsichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsgemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Universität nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Weiterentwicklungen der Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern, Anpassung von Studienabläufen, Aktualisierungen der Literatur, Implementierung von interdisziplinären, interprofessionellen und forschungsbasierten Lehr- und Lerninhalten werden regelmäßig von den Professor:innen und Modulverantwortlichen geprüft und erarbeitet, innerhalb der Fakultät und des Departments abgestimmt und durch die Dekan:innen und Departmentleiter:innen an das Akkreditierungsmanagement jährlich schriftlich übermittelt.

Die Lehrenden der Universität partizipieren durch Konferenzteilnahme, interkollegialen Austausch und eigene Forschungen sowie Veröffentlichungen im nationalen und internationalen Fachdiskurs. Dazu sind die Lehrenden zum größten Teil auch im praktischen bzw. klinischen Anwendungsfeld tätig. Die Erkenntnisse aus der Forschung und der Praxis fließen in die Lehre ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Aktualisierung der Modulhandbücher legt die Universität dar, dass die Aktualität der Inhalte kontinuierlich geprüft werde und Überarbeitungen jährlich in Kraft treten. Größere Veränderungen werden im Akkreditierungszeitraum vorbereitet und zur Reakkreditierung umgesetzt.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Universität adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangkonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der beiden Studiengänge. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept sowie eine Qualitätsmanagementordnung.

Um die eigenen Qualitätsansprüche umzusetzen, wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, das sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Universität in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele und vor dem Hintergrund des gemeinsamen Selbstverständnisses (Leitbild) und der formulierten Werte geplant sind.

Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Qualitätsziele ist das Rektorat. Angestrebt wird, alle Verantwortlichen der Universität und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse einzubinden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Als Mittel der Qualitätssicherung werden unter anderem regelmäßige Evaluationen umgesetzt.

Bezogen auf die Lehrveranstaltungen werden summative und in der Semestermitte formative Evaluationen durchgeführt. Bei den formativen Evaluationen können die von den Studierenden eingebrachten Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. verbessert werden. Die summative Evaluation der Module erfragt auch die Angemessenheit des Workloads. Zwischen den einzelnen Semestern finden Evaluationen zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Studienzufriedenheit, zu Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten statt. Zu Beginn des Studiums erfolgt die Erstsemesterevaluation, im vierten Semester die Praktikumsevaluation und ein Jahr, drei Jahre und fünf Jahre nach Studienabschluss die Alumnibefragung.

Die jährlichen Evaluierungsberichte stellen die Ergebnisse der Evaluationen zu Studium, Lehre, Workload, Praktikum und Verbleib der Absolvent:innen semesterweise und studiengangspezifisch dar. Dazu zählen auch sogenannte Wirksamkeitstabellen, die die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite im jeweiligen Studiengang zeigen.

Bei dem Studiengang handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung. Evaluationsergebnisse liegen demnach noch keine vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen führt die HMU den Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluationen und die Mechanismen, den Beteiligten die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen, aus. Ebenso gibt es für die Lehrenden die Möglichkeit einer freiwilligen formativen Evaluation, etwa in der Mitte des Semesters. Hier verbleibt das Ergebnis bei den Lehrenden. Die Universität begründet dieses Vorgehen damit, den Lehrenden im laufenden Semester die Möglichkeit einer Rückmeldung zu geben. Zum Ende des Semesters findet verpflichtend eine Evaluation statt.

Im Weiteren führt die HMU aus, dass an der Universität bei allen Absolvent:innen Alumnibefragungen durchgeführt werden. Die Gutachter:innen thematisieren die Probleme bei Alumnibefragungen. Die Universität bestätigt die Problematik bei Alumnibefragungen, die Rückmeldung von einer statistisch validen Anzahl an Absolvierenden zu erhalten. Ferner ist die Erreichbarkeit der Studierenden nicht immer gegeben. Die Universität zeigt sich dennoch mit den guten Rückmeldungen zur Marktrelevanz der Studiengänge und zur Berufseinmündung zufrieden. Eine Alumni Association ist vorhanden, um in Kontakt mit den Studierenden zu bleiben. Über die Plattform TraiNex haben die Studierenden Einblick in eine zusammenfassende Präsentation der Evaluationsergebnisse.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Universität einem geschlossenen Regelkreis. Begrüßt wird, dass das Qualitätsmanagementverfahren mehrstufig ausgeführt wird. Studierende werden dabei umfassend einbezogen und die Rechte der Dozierenden werden gewahrt. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Überdies werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in den beiden Studiengängen eingesetzt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität verfügt über ein Gleichstellungs- und Diversitymanagementkonzept (Stand 2023). In diesem werden die Dimensionen von Gleichstellung und Diversity and der HMU beschrieben, die Strategien der Zielerfüllung erläutert und es wird ein erweiterter Maßnahmenkatalog für die Jahre 2024 bis 2029 vorgestellt.

Als Diversity-Dimensionen versteht die Universität Geschlechtergerechtigkeit, Wertschätzung von Vielfalt und Familienfreundlichkeit. Um die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, betrachtet die Universität die Anteile von Frauen und Männern, aber auch hinsichtlich der Frage, wie gleichberechtigt der Zugang zur nächsthöheren Qualifikationsstufe oder Statusgruppe gestaltet ist und inwiefern die beiden Geschlechter gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen partizipieren können. Bezogen auf das dritte Geschlecht begreift die HMU ihre Aufgabe darin, diese Personen angemessen im Hochschulalltag zu repräsentieren und Diskriminierung, gerade auch auf sprachlicher Ebene, entgegenzuwirken. So sollen in allen Bereichen der Universität gendergerechte Sprachregelungen umgesetzt werden, zudem ist Gender Mainstreaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung) Teil der Organisationsentwicklung. In einem Kaskadenmodell soll die Gleichstellung gesichert werden: Die Universität strebt an, die Gewinnung qualifizierter weiblicher Wissenschaftler:innen auf Professuren und Stellen im Wissenschaftsmanagement weiter zu halten. Dieses Modell gilt auch in der Umkehr, nämlich in Studiengängen und Bereichen, in denen Männer deutlich unterrepräsentiert sind.

Des Weiteren legt die Universität Wert auf die individuelle Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in den Hochschulalltag. Dabei wird die Heterogenität der Hochschulzugehörigen insbesondere als Mittel verstanden, um die Arbeit der HMU positiv zu beeinflussen. Die Universität wirkt darauf hin, allen Studierenden und Mitarbeiter:innen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher Verfasstheit, sexuellen Orientierung und Identität ein diskriminierungs- und gewaltfreies Studien- und Arbeitsumfeld zu bieten. Das Diversity Management fokussiert die Mitarbeiter:innen, die Maßnahmen zur Antidiskriminierung umfasst alle Hochschulzugehörigen.

Die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf versteht die Universität als eine der großen Längs- und Querschnittsaufgaben: Die HMU fokussiert dabei auf individualisierte Studien- und Einsatzpläne, Begleitung und Beratung in der Phase vor einer familiär begründeten Pause und während des Wiedereinstiegs, auf Remote-Lösungen zur Partizipation an Studium und Büroalltag.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 der RPO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HMU identifiziert die Herstellung familienfreundlicher Strukturen für Studierende und Angestellte als Handlungsfeld. Lehrveranstaltungen werden nach Möglichkeit ein Semester im Voraus geplant und bekannt gegeben und familienfreundliche Sprechzeiten im Hochschulmanagement und Prüfungsbüro durchgeführt. Die Studierenden bestätigen, dass dies für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium ein wesentlicher Aspekt ist.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Begutachtung fand als Bündelverfahren der Studiengänge „Biomedizin“ (B.Sc.) und „Physician Assistant“ der HMU Erfurt gemeinsam mit dem identischen Studiengang „Biomedizin“ (B.Sc.) an der HMU in Potsdam statt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Felicitas Berger, Hochschule Bremerhaven

Prof. Dr. Isabel Burghardt, Hochschule Reutlingen

Prof. Dr. Florian Kreppel, Universität Witten/Herdecke

Prof. Dr. Judith Mantz, Hochschule Neu-Ulm

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Elke Schmidt, Klinikum Region Hannover

c) Vertreter:in der Studierenden

Johanna Julie Müller, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.06.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	24.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	26.06.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende aus dem Studiengang „Humanmedizin“ der Universität
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Unterrichts- und Aufenthaltsräume per digitaler Präsentation

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden- daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

